

► Agenturrecht/Kfz-Versicherung

### Schadensanzeige bei Versicherungsvertreter setzt Frist in Gang

| Sehen die Bedingungen eines Kaskoversicherers die Verpflichtung des VN zur Rücknahme des entwendeten Fahrzeugs für den Fall vor, dass dieses „innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige“ wieder aufgefunden wird, so setzt bereits die mündliche (telefonische) Anzeige der Fahrzeugentwendung gegenüber dem Versicherungsvertreter die Monatsfrist in Gang. Die Frist beginnt nicht – erst – mit dem späteren Eingang des schriftlichen Schadensanzeigeformulars, so das OLG Saarbrücken. |

Im Urteilsfall hatte der VN dem Versicherungsvertreter telefonisch mitgeteilt, dass sein Fahrzeug am Vortag gestohlen worden sei. Das war für den Eingang einer Schadensanzeige ausreichend, so das OLG. Denn für die Schadensanzeige genügt der Eingang beim Versicherungsvertreter, § 69 Abs. 1 Nr. 2 VVG; diese – halbzwingende – Vorschrift, die den Versicherungsvertreter mit einer Empfangsvollmacht im Sinne des § 164 Abs. 3 BGB ausstattet, erfasst u. a. „sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen sowie die während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu erstattenden Anzeigen“ und damit – nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 16/3945, 77) – alle Anträge, Erklärungen und Anzeigen, die vom VN nach Vertragsschluss gegenüber dem Versicherer abgegeben werden (OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.09.2020, Az. 5 U 91/19, Abruf-Nr. 220731).

► Arbeitsentgelt

### BSG: Tankgutscheine statt Gehalt sind beitragspflichtig

| Tankgutscheine über einen bestimmten Euro-Betrag und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten Pkw, die als neue Gehaltsanteile anstelle des Bruttoarbeitslohns erzielt werden, sind sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Das hat das BSG entschieden. |

Vereinbart ein Arbeitgeber mit der Belegschaft einen teilweisen Lohnverzicht und gewährt im Gegenzug anstelle des Arbeitslohns Gutscheine und zahlt Miete für Werbeflächen auf den Pkw der Belegschaft, handelt es sich nach Ansicht des BSG dabei sozialversicherungsrechtlich um Arbeitsentgelt. Dieses umfasst grundsätzlich alle geldwerten Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Ein solcher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnerisch fortgeführt wird und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als „neue Gehaltsanteile“ angesehen werden. Demzufolge kommt es nicht darauf an, dass die Werbeeinnahmen auf eigenständigen Mietverträgen mit der Belegschaft beruhen.

Die Beitragspflicht der Tankgutscheine entfiel auch nicht ausnahmsweise. Bei ihnen handelte es sich nach Ansicht des BSG nicht um einen Sachbezug, weil sie auf einen bestimmten Euro-Betrag lauteten und als Geldsurrogat teilweise an die Stelle des wegen Verzichts ausgefallenen Bruttoverdienstes getreten waren. Die steuerrechtliche Bagatellgrenze von 44 Euro im Monat kommt daher nicht zur Anwendung (BSG, Urteil vom 23.02.2021, Az. B 12 R 21/18 R, Abruf-Nr. 220736).

Monatsfrist  
zur Rücknahme  
des Fahrzeugs  
nach Kfz-Diebstahl

Entgeltumwandlung  
zur Gehaltsoptimierung  
ist Lohnverwendungsabrede